

Neue Vorschriften für Gebäudehüllen Spezialisten ab 01.01.2022

Die neue Bauarbeiterverordnung (BauAV) ist per 01.01.2022 in Kraft getreten. Zum Schutz der Bauherren und den Mitarbeitenden wurden folgende Änderungen beschlossen:

BauAV Art. 21 Arbeiten von tragbaren Leitern aus

1. Von tragbaren Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist.
2. Ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m dürfen Arbeiten von tragbaren Leitern aus nur von kurzer Dauer sein und es sind Absturzsicherungsmaßnahmen zu treffen.

BauAV Art. 27 Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen 1. Für die Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m über die ganze Fläche Auffangnetze oder Fanggerüste zu verwenden.

BauAV Art. 41 Massnahmen an Dachrändern

1. An sämtlichen Dachrändern sind ab einer Absturzhöhe von mehr **als 2 m** geeignete Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern. Bei unterschiedlichen Dachneigungen ist für die zu treffenden Massnahmen die Neigung an der Dachtraufe massgebend.

BauAV Art. 44 Allgemeines

1. Vor Beginn der Arbeiten muss der Arbeitgeber abklären, ob die Dachflächen durchbruchsfähig sind.
2. Kann nicht nachgewiesen werden, dass die Dachflächen durchbruchsfähig sind, so gelten sie als **nicht durchbruchsfähig** Dachflächen

BauAV Art. 45 Nicht durchbruchsfähige Dachflächen

1. Das Arbeiten auf nicht durchbruchsfähigen Dachflächen ist nur von Laufstegen aus gestattet.
2. Ist das Anbringen von Laufstegen technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, so sind ab einer Absturzhöhe von mehr als 3 m Auffangnetze oder Fanggerüste zu montieren.
3. Sind Arbeiten in der Nähe von nicht durchbruchsfähigen Dachflächen auszuführen, so sind diese gegenüber den Arbeitsbereichen abzuschränken oder durchbruchsfähig abzudecken.

BauAV Art. 46

1. Bei Arbeiten, die pro Dach gesamthaft weniger als zwei Personenarbeitstage dauern, müssen die Absturzsicherungsmaßnahmen erst bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m getroffen werden. Bei Gleitgefahr sind die Massnahmen bereits ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m zu treffen.
2. Folgende Massnahmen sind auf jeden Fall zu treffen:
 - a. bei Dachneigungen bis und mit 60°: Seilsicherung;
 - b. bei Dachneigungen von mehr als 60°: Verwendung von Hubarbeitsbühnen oder gleichwertigen Vorrichtungen.